Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/11/3 13Os88/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.11.1983

Norm

StGB §153

Rechtssatz

Seine Befugnis mißbraucht nicht nur, wer seinen - ausdrücklichen - Verpflichtungen im Innenverhältnis, sondern auch, wer überhaupt den Grundsätzen redlicher und verantwortungsbewußter, an den Interessen des Geschäftsherrn und an den besonderen Umständen des Falls orientierter Geschäftsführung zuwiderhandelt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 88/83
  Entscheidungstext OGH 03.11.1983 13 Os 88/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0094908

Dokumentnummer

JJR_19831103_OGH0002_0130OS00088_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at